



Wer wird Schöffin oder Schöffe?

Im Ortsgerichtsbezirk Fulda V

FULDA (jo). Die Stadt Fulda sucht für den Ortsgerichtsbezirk Fulda V eine neue Schöffin beziehungsweise einen neuen Schöffen.

Die Stadtverwaltung Fulda bietet den Bürgerinnen und Bürgern als unterstützende Behörde für die Justiz die Möglichkeit, ehrenamtlich als Ortsgerichtsschöffin oder Ortsgerichtsschöffe zu arbeiten.

Für den Bereich des Ortsgerichts Fulda V (zuständig für die Stadtteile Bernhards, Dietershan, Lehnerz und Niesig) wird derzeit eine stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin und Schöffin beziehungsweise ein stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher und Schöffe auf ehrenamt-

licher Basis gesucht. Voraussetzungen für dieses Ehrenamt sind die deutsche Staatsangehörigkeit sowie der Wohnsitz im Ortsgerichtsbezirk Fulda V. Zudem sollte die Person mindestens 25 Jahre alt sein, aber das 70. Lebensjahr jedoch nicht überschritten haben. Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. Ab dem 65. Lebensjahr kann die Amtszeit auf fünf Jahre verkürzt werden. Weitere Informationen gibt auf Homepage der Stadt Fulda (www.fulda.de) unter der Rubrik Rathaus & Politik/Ortsgerichte & Schiedsämter). Telefonische Auskünfte erteilt Ines Lenz unter der Rufnummer (0661) 102-1069. Sollte Ihr Interesse geweckt worden sein, melden Sie sich bei Frau Lenz **bis zum 13. Mai 2024**.



ORTSGERICHT

Versteigerung im Schlosshof

Fundsachen kommen am 11. Mai unter den Hammer

FULDA (jo). Im vergangenen Sommer fand nach mehreren Jahren Pause wieder eine Präsenzversteigerung von Fundstücken durch das Bürgerbüro der Stadt Fulda statt. Jetzt ist es wieder soweit: **Am Samstag, 11. Mai, startet eine neue Auktion um 10 Uhr im Innenhof des Stadtschlusses.**

Viele haben vielleicht schon einmal etwas verloren oder gefunden und sind somit schon mit dem Bürgerbüro Fulda in Kontakt gekommen. Dabei haben Sie sich bestimmt gefragt, was denn mit den ganzen Fundsachen passiert ...

Das Fundbüro ist gesetzlich verpflichtet, Fundsachen ein halbes Jahr aufzubewahren. Lässt sich der Verlierer ermitteln oder meldet sich im Bürgerbüro, so hat der Finder gesetzlichen Anspruch auf Finderlohn. Es besteht darüber hinaus noch die Möglichkeit, dass der Finder Eigentum am Gegenstand erwirbt, sofern



Bei der Fundsachenversteigerung können alle Interessierten mitbieten. Das höchste Gebot bekommt den Zuschlag. Foto: Stadt Fulda

dieser nicht abgeholt wird. Bei Verzicht des Finders geht der Gegenstand in das Eigentum der Stadt Fulda über. Diese Dinge können dann bei der Auktion zur Versteigerung kommen.

Bei der Versteigerung am Samstag, 11. Mai, ab 10 Uhr im Innenhof des Stadtschlusses werden allgemeine Fund-

gegenstände wie Fahrräder, Schmuck, Handys, Kleidung und vieles mehr versteigert.

Bei dieser Versteigerung werden auch beschlagnahmte oder sichergestellte Gegenstände des Polizeipräsidiums Osthessen zur Versteigerung angeboten werden. Zu beachten ist, dass vor Ort nur Barzahlung möglich ist.

Zusätzliche Angebote für Ältere gesucht

FULDA (ch/jo). Die Broschüre „Ältere Menschen – Aktivitäten und Angebote“ wird seit vielen Jahren vom Seniorenbüro der Stadt Fulda herausgegeben. Sie kommt bei den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern sehr gut an. Sie gibt einen Überblick über die regelmäßigen Termine in der Kernstadt und den Stadtteilen wie Spielesamstagen, Bewegungsangebote, Seniorentreffs, Kreatives, Angebote zum Mittagstisch und vieles andere mehr. Aktuell ist das Seniorenbüro dabei, die Broschüre auf den neusten Stand zu bringen. Deshalb werden derzeit auch Angebote für die genannte Zielgruppe von solchen Veranstaltern und Institutionen gesammelt, die zusätzlich in die Broschüre aufgenommen werden können. Angebote werden **bis zum 24. April** unter der E-Mail-Adresse christiane.herchenheim@fulda.de erbeten – Rückfragen unter Telefon (0661) 102-1974. Kommerzielle Angebote können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

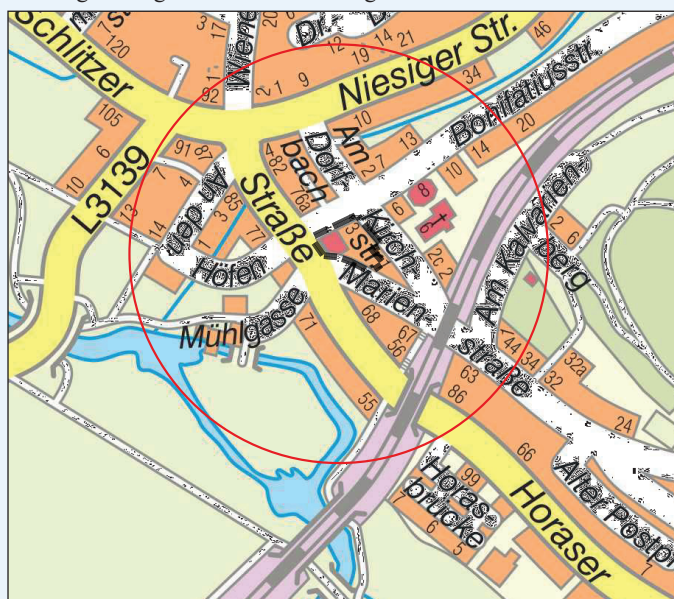
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 199 „Erweiterung Hedwigstift“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) • Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 über die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 199 „Erweiterung Hedwigstift“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsgebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Fulda Nr. 199 „Erweiterung Hedwigstift“ liegt im Ortskern Horas entlang der Schlitzer Straße. Der zukünftige Geltungsbereich wird im Nordosten bis Südosten von der Kirchstraße, im Süden von der Marienstraße, im Westen von der Schlitzer Straße sowie im Nordwesten von der Bonifatiusstraße umfasst.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 182/8, Flur 3, Gemarkung Horas. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,51 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 199 „Erweiterung Hedwigstift“, die Vorhabenpläne sowie die dazugehörige Begründung mit integriertem Umweltsteckbrief können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu den nachfolgend genannten Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Im Falle einer geplanten Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1613 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, 05.04.2024
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09.06.2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,

3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag**. **Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.
- Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Fulda, 09.04.2024

Ulrike Richter (Gemeindewahlleiterin)

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.